



Handreichung zum Schulabsentismus

Herausgeber: Jugendamt | Dezember 2022

Ansprechpartnerinnen im Jugendamt

Frau Lina Möller

Ravensberger Straße 20

49377 Vechta

Tel.: 04441/898-2122

E-Mail: 2122@landkreis-vechta.de

Frau Stephanie Sauermilch

Ravensberger Straße 20

49377 Vechta

Tel.: 04441/898-2127

E-Mail: 2127@landkreis-vechta.de

Bildnachweis: Shutterstock.com

Vorwort

Unter dem Begriff Schulabsentismus versteht sich die unregelmäßige oder gar fehlende Teilnahme von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen am Schulunterricht. Immer häufiger bleiben Schüler/innen der Schule aus verschiedenen Gründen fern. Die Ursachen hierfür sind vielseitig und stets individuell zu betrachten.

Schulabsentismus sollte im Hinblick auf die weitere kindliche und berufliche Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen kein Randthema sein! Aus diesem Grund baut der Landkreis Vechta seit 2018 ein einheitliches Meldewesen mit festen Ansprechpartner/innen für betroffene Schüler/innen, Erziehungsberechtigte und Schulen auf.

Der Landkreis Vechta hat das Meldewesen zum Schuljahr 2021/22 in allen im Landkreis Vechta angesiedelten Schulen, unabhängig von der Trägerschaft, eingesetzt. Die Gleichbehandlung sowie die Beteiligung aller Akteure stehen im Vordergrund der Planungsprozesse. Die Verfahrenswege werden regelmäßig überprüft und u.a. im selbst einberufenen „Arbeitskreis Schulabsentismus“ aufgearbeitet.

Durch die enge Zusammenarbeit im Rahmen von Einzelfallhilfen mit dem Bezirkssozialdienst, dem Projekt „Schulmüde Jugendliche in Jugendwerkstätten“ sowie dem Beratungsdienst „Pro-Aktiv-Center“ gelingt es viele Schüler/innen wieder zum regelmäßigen Schulbesuch zurück zu führen.

Der Landkreis Vechta strebt ebenfalls eine langfristige Vermeidung von schulmüden und schulverweigernden Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen an. Durch das einheitliche Meldewesen und die damit verbundene pädagogische Arbeit mit den Schüler/innen, deren Umfeld, den Lehrkräften und den unterschiedlichen sozialen Institutionen lassen sich die Gründe und Ursachen zunächst erkennen und damit langfristig vermeiden, um die soziale und berufliche Integration aller Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Die vorliegende Handreichung wird Ihnen einen Einblick in die verschiedenen Ursachen von schulverweigerndem und schulmüdem Verhalten geben, einen möglichen Umgang mit dem Thema verdeutlichen sowie Interventionsmöglichkeiten aufzeigen. Um rechtzeitig und nachhaltig auf Schulabsentismus zu reagieren, ist die Mitwirkung und Zusammenarbeit vieler Institutionen und Akteure notwendig und förderlich.

Die folgende Handreichung fungiert als Leitfaden und bietet einen Einblick in die Prozessabläufe.

Vechta, Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Informationen	6
1. Unterschiedliche Formen von Schulverweigerung	6
1.1 Aktive Schulverweigerung	6
1.2 Passive Schulverweigerung	6
1.3 Schulangst	6
1.4 Schulphobie	7
1.5 Sonderformen	8
1.6 Schulschwänzen	8
2. Ursachen von Schulverweigerung	8
2.1 Individuelle und soziale Faktoren	9
2.2 Familiäre und soziokulturelle Faktoren	11
2.3 Schulbezogene Faktoren	11
3. Folge von Schulverweigerung	12
3.1 Leistungsabfall und Misserfolg	12
3.2 Auswirkungen auf den Ausbildungs- bzw. Berufseinstieg	12
3.3 Förderung von dissozialem Verhalten und möglicher Einstieg in die Delinquenz	12
3.4 Missbrauch von Suchtmitteln	12
3.5 Soziale Ausgrenzung	12
4. Prinzipien im Umgang mit Schulverweigerern	13
II. Rechtliche Grundlagen	14
1. Personenkreis	14
2. Befreiung von Unterricht/Ruhe der Schulpflicht	14
3. Fernbleiben vom Unterricht	14
4. Beginn und Dauer der Schulpflicht	14
5. Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden	15
III. Maßnahmen der Schule zur Begegnung von Schulpflichtverletzung	16
1. Pädagogische Maßnahmen	16
2. Schulische Ordnungsmaßnahmen	16
3. Administrative Maßnahmen	18
4. Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit	18

IV. Handlungsempfehlungen	19
1. Präventive Maßnahmen	19
2. Nachgehende Maßnahmen	20
V. Handlungsschritte im Jugendamt	20
VI. Anlagen	21
Anlage I. - Leitfaden der Schulen im Landkreis Vechta zum Schulabsentismus	22
Anlage II. - Begleitschreiben für Schulversäumnisanzeigen	23
Anlage III. - Meldebogen A	24
Anlage IV. - Meldebogen B	26
Anlage V. - Meldebogen C	29
Anlage VI. - Checkliste Gründe für schuldistanziertes Verhalten von Schüler/innen	31
Anlage VII. - Umfangreicher systematischer Fragenkatalog zur Aufklärung und Bearbeitung von schuldistanziertem Verhalten von Schüler/innen	34
Anlage VIII. - Relevante Gesetztestexte	37
§ 61 NSchG - Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen	37
§ 63 NSchG - Allgemeines	38
§ 64 NSchG - Beginn der Schulpflicht	39
§ 65 NSchG - Dauer der Schulpflicht	39
§ 67 NSchG - Schulpflicht im Sekundarbereich II	39
§ 70 NSchG - Ruhen und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen	40
§ 71 NSchG - Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden	41
§ 176 NSchG - Ordnungswidrigkeiten	41

I. Allgemeine Informationen

1. Unterschiedliche Formen von Schulverweigerung

Die Thematik Schulabsentismus, umgangssprachlich auch Schulverweigerung, ist sehr komplex und vielschichtig.

In den folgenden Abschnitten werden die verschiedenen Formen der Schulverweigerung definiert und veranschaulicht. Zudem werden die möglichen Hintergründe und Folgen von Schulverweigerung näher beleuchtet und wichtige Prinzipien im Umgang mit Schulverweigerung aufgezeigt.

Im allgemeinen Sprachgebrauch gibt es eine ganze Reihe von Begriffen, die das Phänomen Schulverweigerung beschreiben: Schulabsentismus, Schulvermeidung, Schulversäumnis, Schuldistanz, Schulschwänzen oder Schulverdrossenheit sind häufig genutzte Begriffe in diesem Zusammenhang. In dieser Handlungsempfehlung wird der Überbegriff Schulverweigerung verwendet.

1.1 Aktive Schulverweigerung

Von aktiver Schulverweigerung ist die Rede, wenn ein/e Schüler/in wiederholt unentschuldigt der Schule fernbleibt. Er/sie hält sich also während der Unterrichtszeit weder im Klassenraum noch in der Schule auf. Hierbei kann es sich sowohl um stundenweises, als auch tageweises Fernbleiben handeln, welches sich bis zu einem Totalausstieg ausdehnen kann.

1.2 Passive Schulverweigerung

Bei der passiven Form der Schulverweigerung ist der/die Schüler/in zwar körperlich anwesend, beteiligt sich jedoch nicht am Unterricht und zeigt auch sonst wenig Interesse. Von passiver Schulverweigerung ist auch die Rede, wenn Schüler/innen den Unterricht überwiegend durch Störungen boykottieren und/oder in anderer Weise ihre offensichtliche Ablehnung gegen das Unterrichtsgeschehen demonstrieren. Kennzeichnend für die passive Verweigerungshaltung ist ein nach innen gerichtetes Verhaltensmuster, welches häufig spät, mitunter auch gar nicht erkannt und wahrgenommen wird.

1.3 Schulangst

Das Fernbleiben von der Schule aufgrund eines Angstzustandes hat in diesem Zusammenhang einen individuellen Sinn für den Betroffenen – die Vermeidung einer angstbesetzten Situation oder die Flucht aus dieser. Krankheitssymptome, wie Bauchschmerzen, Übelkeit und Kopfschmerzen am Morgen, die medizinisch nicht erklärbar sind, können Anzeichen für eine Schulangst sein.



Gründe von Schulangst sind zum Beispiel:

- Lernschwierigkeiten in bestimmten Fächern
- Prüfungsangst
- Versagensangst
- schulische Überforderung

Aber auch die Angst vor Ablehnung, Spott und Gewalt von Mitschülern (Mobbing), die Angst vor entmutigenden oder überfordernden Lehrer/innen und vor den Erziehungsberechtigten können Schulängste mit einer Verweigerungshaltung auslösen.

1.4 Schulphobie

Die Schulphobie ist nicht unmittelbar auf den schulischen Bereich bezogen, sondern entsteht meist aus der Trennungsangst des Kindes. Innerfamiliäre Problemlagen (zum Beispiel problembeladene, einsame oder kranke Eltern, Angst vor Gewalt an einem Familienmitglied, Drogenkonsum, Alkoholsucht) können das Kind am Weggehen von zu Hause „hindern“. Das Kind befürchtet die Kontrolle über die Situation zu verlieren, sobald es das Haus verlässt und das es sich bei seiner Abwesenheit um die Familie daheim sorgen muss.

1.5 Sonderformen

Zweifelhafte Entschuldigungen

Sind Schüler/innen zwar entschuldigt, bleiben allerdings in einem zeitlich nicht mehr vertretbaren und inhaltlich kaum nachvollziehbaren Rahmen der Schule fern, kann dies ebenfalls als Schulverweigerung eingestuft werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Attestpflicht seitens der Schule eingerichtet werden.

Zurückhalten der Erziehungsberechtigten

Das Fernbleiben von der Schule geht hier nicht vom Kind aus. Die bewusste Vermeidung des Schulbesuches ist der fehlenden Einsicht der Erziehungsberechtigten in die Bildungsnotwendigkeit geschuldet. Häufig stehen andere Wertvorstellungen oder kulturelle Hintergründe dem Recht des Kindes auf Bildung entgegen. Die Mithilfe des Kindes im Betrieb, bei der Haushaltsführung, bei der Beaufsichtigung jüngerer Geschwister oder kranker Angehöriger stellt eine mit der Schule konkurrierende Verpflichtung dar, die Kinder und Jugendliche vom Schulbesuch fernhalten können.

1.6 Schulschwänzen

Sowohl im Grundschulalter als auch vermehrt bei den 14 bis 16-Jährigen bleiben Schüler/innen dem Unterricht selbstverantwortlich und ohne Krankheitsgrund für einzelne Unterrichtsstunden oder ganze Schultage fern. Während die Mehrzahl den Unterricht nur einmalig schwänzt, gibt es Fälle chronischer Schulschwänzer/innen, die über Wochen und Monate die Schule nicht oder nur unregelmäßig besuchen.

Schüler/innen, die aus freiem Willen der Schule fernbleiben, haben in der Regel – zumindest aus ihrer Sicht – gute Gründe dafür. Auf persönlicher Ebene könnte dies beispielsweise der Schutz des Selbstwertgefühls durch die Vermeidung von Misserfolgserlebnissen, das Fehlen von Sinnerleben in der Schule oder Perspektivlosigkeit bezüglich der eigenen Zukunft sein. Da sich Schulschwänzer/innen in der Regel nicht zu Hause aufhalten, erfahren die Erziehungsberechtigten häufig erst durch Nachfrage der Schule von der unentschuldig versäumten Unterrichtszeit der Schüler/innen.

Im Hintergrund der schulischen Problematik steht in vielen Fällen ein familiäres System, das durch mangelnde Beaufsichtigung der Schulpflichtigen den Absentismus fördert. Mangelndes Interesse oder Vernachlässigung können, müssen jedoch nicht die Ursache sein. Die Lebenssituation der Familie ist daher bei der Suche nach Ursachen, aber auch nach Lösungen und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, unbedingt zu berücksichtigen.

2. Ursachen von Schulverweigerung

Wenn Kinder und Jugendliche die Schule nicht mehr besuchen, können viele verschiedene Gründe die Ursache sein. Oft ist Schulverweigerung der Ausdruck einer Notlage. Es können sowohl individuelle, soziale, schulbezogene, familiäre und/oder soziokulturelle Faktoren eine Rolle in dieser Problematik spielen.

2.1 Individuelle und soziale Faktoren

Mangelversorgungen materieller, emotionaler und/oder kognitiver Art

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedingungen weisen Kinder und Jugendliche oftmals eine Mangelversorgung auf materieller, emotionaler und/oder kognitiver Ebene auf. Kinder kommen z.B. ohne Frühstück in die Schule, haben zu Hause keine oder nur sporadische Bezugspersonen, haben einen hohen Medienkonsum, versorgen sich weitgehend selbst, erleben einerseits materielle Überversorgung und andererseits seelische Verarmung.

Erwerbstätigkeit von Jugendlichen

Erhebliche Konsumansprüche (z.B. Handys, Markenkleidung, teure Freizeitaktivitäten, Zigarettenkonsum und Alkohol) führen dazu, dass Jobangebote trotz Überschneidung mit dem Stundenplan angenommen werden. Daneben kann es vorkommen, dass Kinder und Jugendliche neben der Schule arbeiten, um die Familie finanziell zu unterstützen.

Gruppendruck/Peergroups

Junge Menschen, die die Schule verweigern, haben häufig ihre Treffpunkte, die sie am Schulvormittag aufsuchen (z.B. Kaufhaus, Kiosk, Parks, usw.). Meist haben diese Schüler/innen gute Sozialbindungen zu ihren Gleichgesinnten. Hier finden intensive Austauschprozesse statt und Kinder und Jugendliche nehmen „abweichende“ Lebenswelten und Lebensentwürfe wahr.

Ausprobieren von Grenzen

Im Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen hat das Ausprobieren von Grenzen einen natürlichen Stellenwert. Sie setzen sich bewusst über Schulordnung und Stundenplan hinweg, ohne sich dabei über die Konsequenzen im Klaren zu sein. Auch die Grenzsetzung der Erziehungsberechtigten wird regelmäßig ausgetestet.

Null Bock-Einstellung

Die Motivation von aktiven Schulverweiger/innen ist das zu meiden, was keinen Spaß macht, was anstrengend ist, wo sie ihren Schwächen begegnen und wo sie gefordert werden. Dem Ganzen versuchen sie zu entfliehen und suchen Alternativen in anderen Räumen. Die Schule als sozialer Raum entfällt.

Schwierige soziale Situationen

Schwierige soziale Situationen können sich z.B. aus Konflikten im Zusammenhang mit einer Trennung/Scheidung, Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten, Krankheit und Tod eines Familienangehörigen oder nahestehenden Bezugsperson, Migration und Flucht ergeben. Kinder und Jugendliche erleben dadurch hautnah Existenzängste.

Ängste

Treten Ängste, wie Schulangst und Schulphobie, auf, gehen die Kinder und Jugendlichen einfach nicht mehr in die Schule, um diese Ängste zu vermeiden und ihnen damit aktiv auszuweichen.



2.2 Familiäre und soziokulturelle Faktoren

Soziokulturelle Benachteiligungen

Soziokulturelle Benachteiligungen (z.B. ungenügender Wohnraum, Leben in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf, Geschwisterzahl, rigider Erziehungsstil, Vernachlässigung, geringes Bildungsinteresse der Erziehungsberechtigten, psychosoziale Erkrankungen in der Familie, Arbeitslosigkeit, geringes finanzielles Budget) bewirken häufig eine Verdichtung von Problematiken, die Schulverweigerung hervorrufen oder begünstigen können.

Besteht in der Familie ein schwach ausgeprägtes Kontrollverhalten im Zusammenhang mit schulischen Angelegenheiten oder reproduzieren die Erziehungsberechtigten ihre eigenen negativen Schulerfahrungen auf die Schüler/innen, tragen diese buchstäblich zum verweigernden Verhalten der Schüler/innen bei.

Schwierige familiäre Verhältnisse

Schwierige familiäre Verhältnisse (z.B. Trennung/Scheidung, Tod oder eine schwere Krankheit eines Familienangehörigen, häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Alkoholismus) können verweigerndes Verhalten begünstigen.

Zurückhalten der Schüler/innen

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Schüler/innen von den Erziehungsberechtigten zurückgehalten werden oder diese das Fernbleiben dulden.

Dies kann zum Beispiel religiöse, soziale oder existentielle Hintergründe haben oder die Kinder und Jugendlichen werden zur Übernahme von Versorgungsaufgaben innerhalb der Familie während der Unterrichtszeit herangezogen (z.B. die Betreuung von jüngeren Geschwistern).

2.3 Schulbezogene Faktoren

Unterrichtsqualität

Unterricht, der die Schüler/innen anspricht, der sie interessiert und fesselt, der etwas mit ihnen zu tun hat, wird gerne besucht. Dort, wo über die Köpfe der Kinder und Jugendlichen hinweg unterrichtet wird, wo Unterricht entmutigend oder einschläfernd wirkt, ist er in hohem Maße störanfällig. Die Kinder und Jugendlichen klinken sich regelrecht aus dem Unterrichtsgeschehen raus.

Schlechtes/negativ wahrgenommenes Klassenklima/Schulklima

Ein Hauptgrund für Schulverweigerung ist der nicht vorhandene, abgerissene oder nur geringfügige Kontakt zu anderen aus dem Lebensumfeld der Schule, insbesondere zu Lehrkräften, Schulleitungen oder Mitschüler/innen. Besteht eine gestörte Beziehung zwischen Lehrer/in und Schüler/in, ist das ein guter Grund für den/die Schüler/in, den Unterricht zu meiden. Aber auch eine schlechte Beziehung zwischen Lehrer/in und Erziehungsberechtigten kann dazu führen, dass der junge Mensch für die Schule oder den speziellen Unterricht Abneigung empfindet und diesem dann fernbleibt.

3. Folgen von Schulverweigerung

Die möglichen Folgen von Schulverweigerung sind meist absehbar. Nicht selten begeben sich die jungen Menschen in eine negative Abwärtsspirale.

3.1 Leistungsabfall und Misserfolg

Dauerhafte Überforderung oder Misserfolge, schlechte Zensuren oder Klassenwiederholungen, verbunden mit schlecht eingeschätzten beruflichen Perspektiven, können zur „inneren Emigration“ führen. Ein negatives Selbstwertgefühl führt häufig nicht nur zu einem inneren Rückzug, sondern auch zu einer zunehmenden Distanzierung von der Schule.

3.2 Auswirkungen auf den Ausbildungs- bzw. Berufseinstieg

Junge Menschen, welche die Schule abgebrochen haben oder einen gewählten Bildungsweg nicht erreichen, haben grundsätzlich geringere Chancen bei der Ausbildungs- und Beschäftigungssuche. Jugendliche, denen der gewünschte Ausbildungsberuf verschlossen bleibt, müssen in andere (ungewünschte) Bereiche ausweichen. Die Alternative ist häufig in einer „Null-Bock-Spirale“ zu verharren.

3.3 Förderung von dissozialem Verhalten und möglicher Einstieg in die Delinquenz

Aufgrund der drohenden Konfrontation mit Lehrkräften oder den Erziehungsberechtigten besteht die Gefahr, dass die jungen Menschen zur Urkundenfälschung neigen. Dabei gehört auch häufiges Lügen zum Verhaltensrepertoire der Kinder und Jugendlichen. Nicht selten versuchen die Jugendlichen durch Sachbeschädigung, Körperverletzung und Mobbingfrustration Aggression abzubauen, um dadurch Erfolgserlebnisse zu haben.

3.4 Missbrauch von Suchtmitteln

Wenn Schüler/innen der Schule fernbleiben, haben sie vielfältige Möglichkeiten mit legalen Drogen, wie Nikotin, Medikamenten, Alkohol und illegalen Drogen in Kontakt zu kommen und einschlägige Erfahrungen zu machen. Mit den illegalen Drogen geht häufig auch ein kriminelles Umfeld einher.

3.5 Soziale Ausgrenzung

Bei regelmäßiger Schulverweigerung droht eine soziale Ausgrenzung. Die jungen Menschen tragen durch ihr Verhalten selbst dazu bei, dass sie von den anderen ausgegrenzt werden. Häufig schließen sich die Kinder und Jugendlichen Randgruppen an, deren Verhalten ihnen als Modell dienen kann.

4. Prinzipien im Umgang mit Schulverweigerung

Das Handeln der Lehrkräfte und/oder der Schulsozialarbeit ist die wichtigste Größe im Schul- und Unterrichtsalltag.

Auseinandersetzung- und Handlungsbereitschaft

Bei der Schulleitung und dem Kollegium muss die generelle Bereitschaft bestehen, sich mit dem Thema Schulverweigerung auseinanderzusetzen. Es ist keine Schwäche der Schule, wenn Schulverweigerung vorkommt. Eine Schwäche bestünde aber darin, die Augen vor dem Problem zu verschließen und Schulverweigerung zu leugnen.

Warnsignale frühzeitig wahr- und ernstnehmen

Schüler/innen verweigern in der Regel nicht von heute auf morgen die Schule. Diese Entwicklung ist oftmals ein schleichender Prozess, der sich über Wochen und Monate hinzieht und verfestigt.

Auf folgende Merkmale bei Schüler/innen sollten Lehrkräfte stets achten:

- Er/sie zeigt sich deutlich unzufrieden mit der Schule und dem Unterricht.
- Er/sie wird oft den schulischen Erwartungen und Leistungsnormen nicht gerecht.
- Er/sie bleibt hinter den Ergebnissen zurück, die eigentlich von ihm/ihr zu erwarten wären.
- Er/sie fällt häufig durch Unterrichtsstörungen auf.
- Er/sie ist Mitglied in einer schulaversiven Clique.
- Er/sie hat dauerhaft angespannte Beziehungen zu Lehrenden.
- Er/sie fehlt unangemessen lange bei „Bagatellkrankheiten“.
- Er/sie fällt durch depressive Stimmung auf (Freudlosigkeit, Niedergeschlagenheit).
- Er/sie verweigert bestimmte Anforderungen oder verhält sich gleichgültig und passiv.
- Er/sie fällt durch häufiges „Zuspätkommen“ auf.

Jeden Fall gesondert betrachten

Die Ursachen von Schulverweigerung sind individuell und vielfältig. Deshalb ist jeder Fall gesondert zu beachten. Nur im Austausch mit anderen Beteiligten kann ein umfassendes Bild über die Gründe der Schulverweigerung entstehen. Erst eine möglichst genaue Situationsanalyse ermöglicht ein konzeptionelles, konsequentes und auf den Einzelfall ausgelegtes Handeln.

Unterstützung bei Netzwerkpartner/innen suchen

Neben der Problemlösungssuche zwischen den Schüler/innen und Erziehungsberechtigten können jederzeit außerschulische Netzwerkpartner/innen hinzugezogen werden. Gemeinsam sollte dann an einer Ursachenklärung, Maßnahmenplanung und weiteren Interventionsschritten gearbeitet werden.

II. Rechtliche Grundlagen

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist gemäß § 63 NSchG zum Schulbesuch verpflichtet.

1. Personenkreis

Die Schulpflicht besteht unabhängig von der Staats- oder Volksangehörigkeit oder der Muttersprache (§ 67 NSchG). Ihr unterliegen auch Volljährige und Verheiratete. Jugendliche, die ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Niedersachsen haben, sind zum Besuch der Berufsschule in Niedersachsen verpflichtet, auch wenn sie in einem anderen Bundesland leben.

2. Befreiung vom Unterricht/Ruhen der Schulpflicht

Über eine Beurlaubung von Schüler/innen bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Einzelne Stunden und Tage sind auch zulässig. Vor und nach den Schulferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise erteilt werden.

Bei Schwangerschaft ruht die Schulpflicht drei Monate vor und zwei Monate nach der Entbindung kraft Gesetzes. Die Schwangerschaft und der errechnete Entbindungstermin sind der Schule mitzuteilen. Auf Antrag der Schulpflichtigen (bei Minderjährigen auf Antrag der Erziehungsberechtigten) kann nach Ablauf der zwei Monate ein Ruhen der Schulpflicht durch die Schule angeordnet werden, vorausgesetzt der Schulbesuch hindert die Schulpflichtige an der Betreuung des Kindes (§ 70 Abs. 2 NSchG).

Der § 70 NSchG regelt weitere Fälle, in denen die Schulpflicht der Schüler/innen ruhen kann.

3. Fernbleiben vom Unterricht

Nehmen Schüler/innen nicht am planmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag (fern-)mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind nur zu verlangen, wenn sachliche Gründe dafür vorliegen (wie z.B. häufige Fehlzeiten).

Bei Schüler/innen mit häufigen Fehlzeiten wird empfohlen, den Erziehungsberechtigten eine Erklärung zukommen zu lassen, worin nur noch ärztliche Atteste für Folgefehlzeiten als Entschuldigungen akzeptiert werden.

4. Beginn und Dauer der Schulpflicht

Kinder, die bis zum Beginn des Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 30. September des jeweiligen Kalenderjahres vollenden werden, sind schulpflichtig (§ 64 NSchG).

Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn und nicht durch das Erreichen der Volljährigkeit (§ 65 NSchG). Ausnahmen von der Regelzeit sind zulässig. Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsverhältnisses berufsschulpflichtig.

5. Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schüler/innen am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und Sprachfördermaßnahmen teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen (§ 71 NSchG). Die Auszubildenden und ihre Beauftragten haben ihnen die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und Aufgaben in der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Schulpflichterfüllung anzuhalten.



III. Maßnahmen der Schule zur Begegnung von Schulpflichtverletzung

Den Schulen stehen zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, zur Erfüllung der Schulpflicht, zur Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule verschiedene Erziehungs-, Ordnungs- und administrative Maßnahmen zur Verfügung.

Der anschließende Maßnahmenkatalog beschreibt diese Maßnahmen.

1. Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen sollten im ersten Schritt möglichst eingesetzt werden, um einer Schulverweigerung entgegenzuwirken. Sie dienen dem Zweck, die einzelnen Schüler/innen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern.

Schüler/innen-Gespräch

An erster Stelle steht immer das Gespräch mit den Schüler/innen. Hier gilt es zunächst die Hintergründe des Fernbleibens vom Unterricht zu erfragen, um entsprechend weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Das Gespräch führt in der Regel die Klassenleitung, aber auch andere Personen, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht, z.B. Vertrauenslehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Fachlehrer/innen, können teilnehmen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Häufig verlaufen Gespräche mit Erziehungsberechtigten wenig zufriedenstellend und nicht in der für die Lehrer/innen erwünschten Art und Weise. Betroffene Erziehungsberechtigte gelten oft als „schwierig“ oder „uneinsichtig“. Widerstand regt sich zumeist dann, wenn sich die Erziehungspersonen belehrt fühlen oder zu einem bestimmten Verhalten oder zu bestimmten Handlungen aufgefordert werden. Sie müssen sich respektiert und gleichberechtigt behandelt fühlen und ihre Einwände sind ernst zu nehmen. Anzuerkennen sind auch die Bemühungen der Erziehungsberechtigten, die bestehende Situation positiv verändern zu wollen. Erfahrungsgemäß haben diese selbst ein starkes Interesse daran, dass das Kind die Schule regelmäßig besucht. Beide Seiten sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass Veränderungen Zeit brauchen.

2. Schulische Ordnungsmaßnahmen

Mit Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen reagiert eine Schule auf Pflichtverletzungen von Schüler/innen. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet der § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Demnach sind Erziehungsmittel pädagogische Einwirkungen, welche zulässig sind, wenn der Unterricht beeinträchtigt wird oder Schüler/innen ihre Pflichten verletzen (wie z.B. Nichterfüllung von schulischen Aufgaben oder ein Verstoß gegen die Schulordnung). Erziehungsmittel können von einer einzelnen Lehrkraft oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

Im pädagogischen Vordergrund der Erziehungsmittel steht die Absicht, Schüler/innen bei Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch einen spürbaren Denkanstoß nachhaltig zur Erfüllung ihrer Pflichten aufzufordern.

Die Wahl des Erziehungsmittels (wie z.B. die mündliche Ermahnung, die Anfertigung zusätzlicher häuslicher Aufgaben oder das „Nachsitzen“ in Form besonderer schulischer Arbeitsstunden) liegt im Ermessen der jeweiligen Lehrkräfte. Erziehungsmittel greifen im Gegensatz zu Ordnungsmaßnahmen nicht unmittelbar in die Rechtsstellung der Schüler*innen ein und sind deshalb auch keine Verwaltungsakte, die im Wege eines Widerspruchsverfahrens überprüfbar wären.

Als Ordnungsmaßnahmen sieht das Niedersächsische Schulgesetz folgende Maßnahmen abschließend vor:

1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern für den Zeitraum von bis zu einem Monat,
2. Umsetzung in eine Parallelklasse unter der Zustimmung der Schulleitung,
3. Ausschluss vom Unterricht für den Zeitraum von bis zu drei Monaten,
4. Schulwechsel an eine Schule mit derselben Schulform unter Zustimmung der Schulbehörde,
5. Verweisung von der Schule unter Zustimmung der Schulbehörde,
6. Verweisung von allen Schulen unter Zustimmung der Schulbehörde.

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen setzt eine grobe Pflichtverletzung bzw. eine nachhaltige Unterrichtsstörung voraus. Ordnungsmaßnahmen sind auch dann zulässig, wenn Schüler/innen die geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben. In diesem Fall wird eine Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung einberufen, in der über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entschieden wird.

Die Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten haben die Gelegenheit sich zu den vorgeworfenen Pflichtverstößen zu äußern. Der/die Schüler/in kann sich sowohl von Mitschüler/innen als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

Die Klassenkonferenz hat

- den Sachverhalt festzustellen,
- über die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme(n) zu beraten und
- abzustimmen.

Sofern die Klassenkonferenz eine Ordnungsmaßnahme beschließt, erlässt die Schule einen Bescheid, in dem die Ordnungsmaßnahme mitgeteilt und begründet wird. Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden.



3. Administrative Maßnahmen

Bei unentschuldigten Schulversäumnissen ist zunächst zu prüfen, ob ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten des Schulpflichtigen oder der für den Schulbesuch Verantwortlichen vorliegt. Zu diesem Zweck ist den Kindern und Jugendlichen sowie den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anschließend sollten Klassenlehrer/innen oder Schulleiter/innen zunächst versuchen, die Hintergründe für den Nichtbesuch der Schule zu ermitteln. Pädagogische Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 NSchG haben grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 NSchG.

Soweit diese Aufgabe nicht von den Klassenlehrer/innen oder der Schulleitung geleistet werden kann, ist ein/e Beratungslehrer/in und/oder der/die Schulsozialarbeiter/in hinzuzuziehen. Je nach der Lage des Falles sind rechtzeitig das Jugendamt und/oder die Schulpsychologische Beratung einzuschalten.

Bei Feststellung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 176 NSchG (siehe Anlage VIII S. 19), deren Ahndung geboten erscheint, gibt die Schulleitung die Schulpflichtverletzung an die zuständige Bußgeldstelle (Stadt Vechta oder Landkreis Vechta) sowie dem Fachdienst Jugend (Jugendamt Vechta, Schulabsentismus) ab. Die Behörde kann nur Verstöße gegen die Schulpflicht berücksichtigen, die nicht länger als sechs Monate zurück liegen, § 31 Abs. 2 Nr. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

4. Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Schulpflicht nicht nachkommt sowie verantwortliche Personengruppen, welche Schulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zur Erfüllung ihrer schulischen Pflichten anhalten (§ 176 NSchG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße oder gemäß § 98 OWiG mit anderen Maßnahmen (z. B. der Erbringung von Arbeitsleistungen) geahndet werden.

Eine Ahndung ist nur gegen schulpflichtige Jugendliche, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, zulässig und gegen die Erziehungsberechtigten nur bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen möglich.

IV. Handlungsempfehlungen

1. Präventive Maßnahmen

Schulisches Konzept

Es sollte möglichst ein internes schulisches Handlungskonzept zum Schulabsentismus vorliegen. Dabei sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- **Abstimmung:** Das Vorgehen bei Schulverweigerung sollte in der Schule im Kollegium abgestimmt sein, sodass ein grundsätzlicher Konsens über den zeitlichen Ablauf und die einzelnen Schritte besteht
- **Frühzeitiges Handeln:** Bei schulverweigerndem Verhalten sollte rechtzeitig gehandelt werden, d. h. bevor sich das Verhalten verfestigt
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit:** Das Vorgehen bei Schulverweigerung sollte für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein
- **Vernetzung:** Die beteiligten Personen (System Schule, Erziehungsberechtigte Personen, Netzwerkpartner/innen) sollten so miteinander in Kontakt stehen, dass ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen möglich ist

Zuverlässige Dokumentation

Um die Gesamtsituation im Auge behalten zu können, empfiehlt es sich, das Geschehen, die Abläufe und die Inhalte der Gespräche schriftlich festzuhalten und abzulegen. Eine Dokumentation hilft Ereignisse zu belegen und bietet hilfreiche Anknüpfungspunkte. Die Anwesenheit der Schüler/innen soll regelmäßig festgestellt und die Abwesenheiten zuverlässig und an die Klassenlehrkraft rückgemeldet werden.

Positives, angstfreies Schulklima

Eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Lernen in der Schule ist die Schaffung einer Atmosphäre des Willkommenseins. In dem Maß, wie Schule es schafft, alle Schüler/innen mit ihren ganz individuellen Stärken und Schwächen, Gefühlen und Vorstellungen zu integrieren, wird erfolgreiches Lernen und Leben wahrscheinlicher. Schulentwicklungsprozesse sollen darauf abzielen, die Schule nicht als Ort des Lernens zu definieren, sondern ihn gemeinsam als Lebensraum zu gestalten. Wichtig sind kontinuierliche Kontakte, die nicht nur im Notfall, sondern auch in unbelasteten Situationen gepflegt werden.

Partizipation

Möchte man eine positive Identifikation mit der Schule als Lern- und Lebensort, so setzt dies voraus, dass Schüler/innen und Erziehungsberechtigte in einem hohen Maß bei der Gestaltung des Schullebens mitwirken können. Partizipationsmöglichkeiten ergeben sich bei der Beteiligung an Entscheidungs- und Informationsprozessen sowie bei der Entwicklung und Überprüfung von Schulregeln.

Auch viele gemeinsame Erfahrungen durch Feste, Begegnungen mit außerschulischen Partner/innen sowie eine Wertschätzung der Arbeit führen zu einer positiven Identifikation mit der Schule.

Die Kommunikations- und Kooperationsstrukturen sollen an jeder Schule so gestaltet sein, dass Verantwortung altersgemäß an Schüler/innen delegiert wird.

Unterrichtsgestaltung

Der Unterricht sollte die individuellen Lernvoraussetzungen berücksichtigen.

2. Nachgehende Maßnahmen

Handlungsleitfaden des Fachdienst Jugend

Der Fachdienst Jugend sowie die zuständigen Bußgeldstellen im Landkreis Vechta sind auf die Mitarbeit und Zusammenarbeit mit den Schulen im Landkreis Vechta angewiesen. Um die Abläufe zu optimieren wurden verschiedene Leitfäden, Begleitschreiben und Meldebögen ausgearbeitet.

Ab dem 5. unentschuligten Unterrichtstag bzw. 30 ungeklärten Fehlstunden wird die zuständige Bußgeldstelle sowie der Fachdienst Jugend informiert. Nach Bekanntwerden der Schüler/innen-Akten werden die Versäumnismeldungen pädagogisch und bußgeldrechtlich bearbeitet. Eine Verzahnung der pädagogischen und bußgeldrechtlichen Prozesse ist vorgesehen.

Beratungsgespräche sowie die pädagogische Lösungssuche seitens der zuständigen Schule sollen aufgrund des Versands der Versäumnismeldungen an die zuständigen Fachstellen nicht unterbunden werden. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen der Schule, dem Fachdienst Jugend und der Bußgeldstelle kann unter Umständen von zwingender Relevanz sein.

IV. Handlungsschritte im Jugendamt

Das Jugendamt bietet bei der Erstmeldung nach fünf unentschuligten Fehltagen ein niedrigschwelliges Beratungsangebot an.

Nach dem Eingang der zweiten Meldung, ab 10 unentschuligten Fehltagen bzw. 60 Unterrichtsstunden, wird in der Regel ein Beratungstermin mit den Erziehungsberechtigten und dem/der Schüler/in vereinbart.

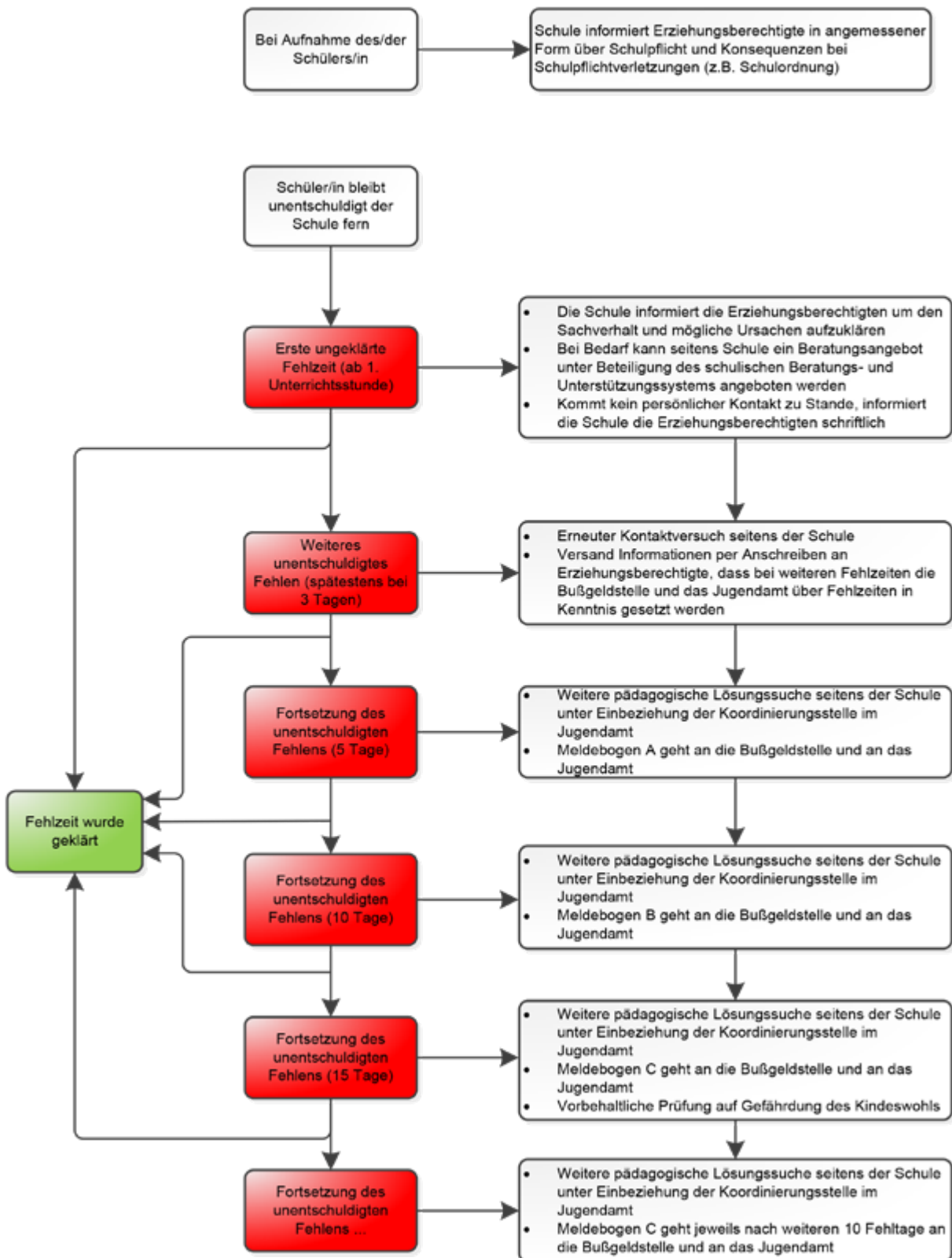
Ab 15 unentschuligten Fehltagen oder 90 versäumten Unterrichtsstunden innerhalb eines Schuljahres findet eine erneute Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten sowie dem/der Schüler/in statt. Die Kriterien einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden von den Fachkräften im Jugendamt in den Blick genommen.



VI. Anlagen

Handlungsleitfaden der Schulen im Landkreis Vechta zum Schulabsentismus unter Berücksichtigung des niedersächsischen Schulgesetzes

(siehe: Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht §63 Abs. 3.3 Fernbleiben vom Unterricht)



Begleitschreiben für Schulversäumnisanzeigen

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Folgenden möchten wir Ihnen einige Informationen zum Meldeverfahren mitteilen.

Als Ansprechpartner/in stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung:

pädagogische Anliegen:

Jugendamt Landkreis Vechta
Frau Möller
Tel.: 04441/898 2122
Mail: 2122@landkreis-vechta.de

Jugendamt Landkreis Vechta
Frau Sauer Milch
Tel.: 04441/898 2127
Mail: 2127@landkreis-vechta.de

bußgeldrechtliche Anliegen:

Rechtsamt Landkreis Vechta oder
Frau Hackmann
Tel.: 04441/898 1512
Mail: 1512@landkreis-vechta.de

Stadt Vechta
Frau Börgerding
Tel.: 04441/886 4002
Mail: lisa.boergerding@vechta.de

Zum Ablauf des Meldeverfahrens:

- Die aktualisierten Meldebögen sind auf dem elektronischen Weg an die teilnehmenden Schulen übermittelt worden. Es ist ausdrücklich erwünscht die Bögen direkt an einem mobilen Endgerät auszufüllen. Handschriftlich ausgefüllte Bögen werden selbstverständlich auch entgegengenommen.
 - Einzelne Versäumnisstunden und Verspätungen (ab 15 Minuten) sollen neben Gesamtfehltagen ebenfalls angegeben werden.
 - Um die pädagogischen und bußgeldrechtlichen Interventionsschritte einhalten zu können ist es wichtig, dass die **Meldefristen der jeweiligen Meldebögen** eingehalten werden.
 - **Meldebogen A** nach 5 Versäumnistagen, bzw. 30 Versäumnisstunden im laufenden Schuljahr **einmal** einzureichen.
 - **Meldebogen B** nach 10 Versäumnistagen, bzw. 60 Versäumnisstunden im laufenden Schuljahr **einmal** einzureichen.
 - **Meldebogen C** nach 15 Versäumnistagen, bzw. 90 Versäumnisstunden im laufenden Schuljahr einzureichen.
Meldebogen C soll über die 15 Versäumnistage **fortlaufend** genutzt werden und ist nach jeweils 10 weiteren Fehltagen, bzw. 60 weiteren Versäumnisstunden erneut einzureichen.
- (Berechnungsgrundlage grundsätzlich: sechs Fehlstunden = ein Versäumnistag)
- Beim Ausfüllen neuer Meldebögen dürfen keine Fehlzeiten aus Voranzeigen und Meldungen übernommen werden.
 - Die Meldebögen sollen über die Kombox hochgeladen werden
 - Die Schulen erhalten nach Bearbeitung seitens des Jugendamts eine Eingangsbestätigung.

Eingangsdatum:
Datum Fallübergabe Clearingstelle:
Landkreis Vechta
Jugendamt -51-, Rechtsamt -30-
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta

Jugendamt -51-
Mail: 2122@landkreis-vechta.de
Fax: 04441/898 4122

Rechtsamt -30-
Mail: 1512@landkreis-vechta.de
Fax: 04441/898 1031

MELDEBOGEN A

Ab dem **fünften** unentschuldigten Fehltag innerhalb eines Schuljahres zu verwenden.
Bitte an **Jugendamt** und an **Bußgeldstelle**.

Schulversäumnismeldung an das Jugendamt/Bußgeldstelle Vechta

Name, Vorname des/der Schülers/in:

Geb.-Datum:

Telefonnummer:

Klasse:

Schule:

Geschlecht: weiblich männlich divers

Nationalität:

wohnhaft bei: Mutter Vater

Andere,

mit abweichender Anschrift:

Bereits erreichter Schulabschluss: Förderschule Hauptschule
 Realschule Noch keinen Schulabschluss

Sorgeberechtigte/r:

Name, Vorname:	Name, Vorname:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Anschrift:	Anschrift:
Telefonnummer:	Telefonnummer:

Folgende Maßnahmen sind bereits durch die Schule ergriffen worden:

Unterrichtsversäumnisse sind schriftlich dokumentiert worden.

Eingangsdatum:

Datum Fallübergabe Clearingstelle:

Landkreis Vechta

Jugendamt -51-, Rechtsamt -30-
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta

Jugendamt -51-

Mail: 2122@landkreis-vechta.de

Fax: 04441/898 4122

Rechtsamt -30-

Mail: 1512@landkreis-vechta.de

Fax: 04441/898 1031

MELDEBOGEN B

Ab dem **zehnten** unentschuldigtem Fehltag innerhalb eines Schuljahres zu verwenden.
Bitte an **Jugendamt** und an **Bußgeldstelle**.

Schulversäumnismeldung an das Jugendamt/Bußgeldstelle Vechta

Name, Vorname des/der Schülers/in:

Geb.-Datum:

Schule:

Nach den bisherigen Erkenntnissen seitens der Schule ist davon auszugehen, dass folgende Ursachen Grund für den fehlenden Unterrichtsbesuch sind (zutreffendes bitte unterstreichen):

- Individuelle, soziale Faktoren (Mangelversorgung materieller, kognitiver und/oder emotionaler Art; Erwerbstätigkeit des/der Schüler/in; Gruppendruck/Cliquenbildung; Ausprobieren von Grenzen; Null-Bock-Einstellung; schwierige soziale Situation)
- Familiäre und/oder soziokulturelle Faktoren (soziokulturelle Benachteiligungen; schwierige familiäre Verhältnisse; zurückhalten der Schülerin/des Schülers)
- Schulbezogene Faktoren (Mobbing; schlechtes/negativ wahrgenommenes Klassenklima/Schulklima)
- Sonstiges:

Sonstige Bemerkungen:

Folgende Maßnahmen sind bereits durch die Schule ergriffen worden:

- Unterrichtsversäumnisse sind schriftlich dokumentiert worden.
- Die Sorgeberechtigte/n wurde/n am _____ über Versäumnisse informiert.
- Ein erstes Gespräch fand statt am _____

Teilgenommen haben: Sorgeberechtigte/n Schüler/in
 Klassenlehrer/in Schulsozialarbeiter/in

Ergebnis:

Ein zweites Gespräch fand statt am _____

Teilgenommen haben: Sorgeberechtigte/n Schüler/in
 Klassenlehrer/in Schulsozialarbeiter/in

Ergebnis:

Ein drittes Gespräch fand statt am _____

Teilgenommen haben: Sorgeberechtigte/n Schüler/in
 Klassenlehrer/in Schulsozialarbeiter/in

Ergebnis:

Ein Hausbesuch fand statt am _____ und wurde von _____ durchgeführt.

Ergebnis:

Eingangsdatum:

Datum Fallübergabe Clearingstelle:

Landkreis Vechta

Jugendamt -51-, Rechtsamt -30-

Ravensberger Straße 20

49377 Vechta

Jugendamt -51-

Mail: 2122@landkreis-vechta.de

Fax: 04441/898 4122

Rechtsamt -30-

Mail: 1512@landkreis-vechta.de

Fax: 04441/898 1031

MELDEBOGEN C

Ab dem **fünfzehnten** und jedem weiteren unentschuldigtem Fehltag innerhalb eines Schuljahres zu verwenden.

Bitte an **Jugendamt** und an **Bußgeldstelle!**

Schulversäumnismeldung an das Jugendamt/Bußgeldstelle Vechta

Name, Vorname des/der Schülers/in:

Geb.-Datum:

Schule:

Sonstige Bemerkungen:

Hinweis:

Im Rahmen von wiederkehrenden Schulversäumnismeldungen könnte möglicherweise eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Gemäß dem Ablaufschema zur Kindeswohlgefährdungsabklärung (siehe Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz) sollte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß §8b SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden.

Checkliste Gründe für schuldistanziertes Verhalten von Schüler/innen

Zum Verhalten der Schüler/innen

Zum Verhalten der Schüler/in:	Einschätzung	Bemerkung
ist weitestgehend abwesend (inneres Ausklinken), gleichgültig, resigniert		
wirkt stark angepasst, unbeteiligt		
folgt generell nicht dem Unterrichtsgeschehen, arbeitet im Unterricht nicht mit		
wirkt im Unterricht überfordert		
ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht		
hat kein oder ein nur stark unstrukturiertes Unterrichtsmaterial		
erledigt generell keine Hausaufgaben		
verbringt überdurchschnittlich viel Zeit an digitalen Endgeräten und Sozialmedia Plattformen		
hält sich während des Unterrichts an anderen Orten in der Schule auf und /oder benötigt eine Aufforderung zur Unterrichtsteilnahme		
verlässt während des Unterrichts häufig den Klassenraum (z.B. häufiger Toilettenbesuch/Aufenthalt Sanitätsraum)		

Zum Verhalten der Schüler/in:	Einschätzung	Bemerkung
proviziert häufig den Ausschluss vom Unterricht (Suspendierung)		
stört massiv den Unterricht durch Zwischenrufe, Fragen ohne Unterrichtsrelevanz, Laufen im Klassenraum, Randalieren		
verweigert regelmäßig die Mitarbeit		
reagiert auf Ansprache häufig unangemessen gereizt		

Schulische Interaktionen

Zum Verhalten der Schüler/in:	Einschätzung	Bemerkung
hat häufig massive Konflikte/ Probleme mit Mitschüler/innen und/oder ist massiven physischen/ psychischen Angriffen ausgesetzt		
hat häufig massive Konflikte / Probleme mit Lehrer/innen		
ist nicht in die Klasse integriert, nimmt starke Außenseiterrolle ein		
droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Mitschüler/innen aus		
droht oder übt häufig Gewalt gegenüber dem Schulkollegium aus		
hat Kontakt zu schulverweigernden Jugendlichen und/oder schulverweigernden Peergroups		

Fehlzeiten

Zum Verhalten der Schüler/in:	Einschätzung	Bemerkung
wird durch die Erziehungsberechtigten auffällig häufig entschuldigt (z.B. aufgrund von Krankheiten)		
ist durch ärztliche Krankschreibung auffällig häufig entschuldigt		
fühlt sich verpflichtet, aufgrund von Erkrankungen von Familienmitgliedern häufig zu Hause zu bleiben (Übernehmen einer Fürsorgerolle)		
verlässt häufig den Unterricht / die Schule aufgrund körperlicher Beschwerden wie Kopf-/Bauchschmerzen oder kleineren Verletzungen		
kommt auffällig häufig zu spät zum Unterricht		
fehlt in bestimmten Unterrichtsfächern		
fehlt an bestimmten Tagen		
fehlt hauptsächlich unentschuldigt		

Fernhalten der Schüler/innen durch die Erziehungsberechtigten

Zum Verhalten der Schüler/in:	Einschätzung	Bemerkung
arbeitet während der Schulzeit vermutlich im Haushalt oder im Familienbetrieb mit		
bleibt vermutlich aufgrund von persönlichen Problematiken der Erziehungsberechtigten zu Hause		

Umfangreicher systematischer Fragenkatalog zur Aufklärung und Bearbeitung von schuldistanziertem Verhalten von Schüler/innen

Gespräch mit dem Schüler/in

- Stehst du morgens pünktlich auf? Fällt dir das leicht?
- Wie und wann verlässt du morgens das Haus?
- Was machen deine Erziehungsberechtigten beruflich?
- Hast du Geschwister? Wie verstehst du dich mit ihnen?
- Bist du schon öfters umgezogen?

- Warum kommst du nicht mehr zur Schule?
- Was machst du, wenn du nicht zur Schule gehst?
- Sagen deine Erziehungsberechtigten dir, dass du zur Schule gehen musst?
- Schreiben dir deine Erziehungsberechtigten immer eine Entschuldigung?

- Wie schätzt du deine Leistungen in der Schule ein?
- Wie kommst du mit Klassenarbeiten oder mündlichen Überprüfungen klar?
- Hast du Klassenstufen wiederholt? Was waren die Gründe dafür?
- Wie findest du deine bisherige Schulzeit?
- Welche Fächer kannst du am besten leiden? Welche überhaupt nicht?
- Mit welchen Lehrkräften kommst du am besten klar und warum?
- Wann macht dir Schule Spaß?

- Fühlst du dich manchmal unwohl? Warum?
- Gibt es in der Schule oder zu Hause etwas, das dich beunruhigt oder dir Sorgen macht?
- Gibt es noch etwas Wichtiges, dass ich wissen sollte?

- Hast du (viele) Freunde?
- Was unternimmst du mit deinen Freunden?
- Mit wem verstehst du dich besonders gut?
- Mit wem hättest du gerne mehr Kontakt?
- Bist du eher ein Gruppenmensch oder eher ein Einzelgänger?
- Wofür interessierst du dich am meisten? Welche Hobbys hast du?
- Was ist für dich typisch?
- Was finden andere an dir gut? Was magst du an dir? Was sind deine Stärken?
- Was finden andere an dir nicht so gut? Was sind deine Schwächen?

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

- Wissen Sie über das Fehlen Ihres Kindes Bescheid? Wenn ja, was tun Sie dagegen?
- Steht Ihr Sohn/Ihre Tochter morgens pünktlich auf?
- Wie und wann verlässt er/sie das Haus?
- Was macht er/sie, wenn er/sie nicht zur Schule geht?
- Schreiben Sie bereitwillig Entschuldigungen?

- Fühlen Sie sich selbst in der Lage, für den Schulbesuch zu sorgen?
- Möchten Sie Unterstützung? Wenn ja, wobei möchten Sie unterstützt werden?

- Welche Schulleistungen zeigte Ihr Sohn/Ihre Tochter vor der Schulvermeidung?

- Fühlst du dich manchmal unwohl? Warum?
- Gibt es in der Schule oder zu Hause etwas, das dich beunruhigt oder dir Sorgen macht?
- Gibt es noch etwas Wichtiges, dass ich wissen sollte?

- Leidet er/sie unter ungeklärten Krankheitssymptomen?
- Welche Befürchtungen hat Ihr Sohn/Ihre Tochter in der letzten Zeit geäußert?
- Wie stellen Sie sich unsere weitere Zusammenarbeit vor?



VIII. Relevante Gesetzestexte

§ 61 NSchG -Erziehungsmittel, Ordnungswidrigkeiten

(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5 oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. Die Gesamtkonferenz kann sich, einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 3

1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder
2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen allgemein vorbehalten.

(6) Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern.

Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

(7) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform, die Verweisung von der Schule und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.

§ 63 NSchG - Allgemeines

(1) Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Im Primarbereich legen die Schulträger für jede Schule einen Schulbezirk fest; im Sekundarbereich I können sie für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festlegen. Bei der Festlegung ist das Wahlrecht nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu beachten. Ist eine Schule auf mehrere Standorte verteilt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden. Für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, kann ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden. Bieten mehrere solcher Schulen denselben Bildungsgang an, so kann auch für diesen Bildungsgang ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden.

(3) Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sind Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder Jahrgänge festgelegt worden, so gilt Satz 1 entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 4 und 5 haben die Schülerinnen oder Schüler die Wahl zwischen den Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist. Der Besuch einer anderen Schule kann gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würden oder
2. der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

(4) Schülerinnen und Schüler im Schulbezirk einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3) können eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen. Schülerinnen und Schüler in einem Schulbezirk ohne Ganztagschulangebot können eine Schule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers mit Ganztagschulangebot besuchen.

§ 64 NSchG - Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

(3) Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.

Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Auf Kinder im Sinne des Satzes 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden, soweit kommunale oder freie Träger von Kindertagesstätten für sie besondere Sprachfördermaßnahmen anbieten, die nicht in der Verantwortung der Schule durchgeführt werden.

§ 65 NSchG - Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

(2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III teilnimmt, kann für die Dauer der Maßnahmen oder der Einstiegsqualifizierung die Berufsschule besuchen, soweit ein entsprechendes Bildungsangebot zur Verfügung steht.

§ 67 NSchG - Schulpflicht im Sekundarbereich II

(1) Im Anschluss an den Schulbesuch nach § 66 ist die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden Schule zu erfüllen.

(2) Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch einer Berufsschule, die den Bildungsgang des gewählten Ausbildungsberufs führt. Auszubildende, die eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen möchten, haben dies der Schulbehörde anzuzeigen.

(3) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Schulpflicht, sofern sie keine allgemein bildende Schule im Sekundarbereich II weiterbesuchen, nach Maßgabe ihrer im Sekundarbereich I erworbenen Abschlüsse durch den Besuch einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht zu erfüllen.

(4) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,
 2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen oder
 3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,
- erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für das ganze Land oder für das Gebiet einzelner Schulträger zu bestimmen, dass Auszubildende einzelner Berufe ihre Berufsschulpflicht durch Teilnahme am Unterricht in Bildungsgängen zu erfüllen haben, die in Anwendung von § 104 eingerichtet wurden, wenn die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

§ 70 NSchG - Ruhen und Ender der Schulpflicht in besonderen Fällen

(1) Die Schulbehörde kann für schulpflichtige Jugendliche, die eine Schule im Ausland besucht haben und einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer der Teilnahme an den erforderlichen Sprachkursen das Ruhen der Schulpflicht anordnen.

(2) Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Im Übrigen kann die Schule die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.

(3) Die Schulbehörde kann die Schulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn schulpflichtige Jugendliche nach zehn Schulbesuchsjahren einen besonderen außerschulischen Bildungsweg durchlaufen sollen.

(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht

1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger,
2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach § 1 Abs. 5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind,
3. für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst ableisten,
4. für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten, und
5. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören.

(5) Die Pflicht zum Schulbesuch einer Schule im Sekundarbereich II ruht in den Fällen des § 61 Abs. 3 Nr. 6.

(6) Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige,

1. deren Schulpflicht nach Absatz 4 für mindestens ein Jahr geruht hat,
2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 69 Abs. 4 besucht haben oder
3. die die allgemeine Hochschulreife erworben haben.

Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.

§ 71 NSchG - Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

(2) Auszubildende und ihre Beauftragten haben

1. den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und zur Mitarbeit in Konferenzen, in deren Ausschüssen, im Schulvorstand und in der Schülerversammlung erforderliche Zeit zu gewähren und
2. die Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

§ 176 NSchG - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Schulpflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 71 Abs. 1 Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen,

3. als Ausbildende oder Ausbildender entgegen § 71 Abs. 2 Auszubildende nicht zur Erfüllung der schulischen Pflichten anhält oder die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.





Landkreis
Vechta

STARKE ARGUMENTE.

Ravensberger Straße 20 | 49377 Vechta

www.landkreis-vechta.de